



Nr 228

(Gemeinde
Ostermündigen

LIEGENSCHAFTSSTEUERREGLEMENT (LSTR)



LIEGENSCHAFTSSTEUERREGLEMENT (LSTR)

Präsidialabteilung

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
G -----	
Gegenstand.....	1-5
I -----	
Inkrafttreten.....	6-6
S -----	
Steuerbezug.....	4-5
Steuersatz.....	2-5
V -----	
Verfahren.....	3-5
W -----	
Widerhandlungen/Bussen.....	5-5

LIEGENSCHAFTSSTEUERREGLEMENT (LSTR)

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	5
Gegenstand.....	5
Steuersatz	5
Verfahren.....	5
Steuerbezug	5
Widerhandlungen/Bussen.....	5
II Schlussbestimmungen.....	6
Inkrafttreten.....	6

LIEGENSCHAFTSSTEUERREGLEMENT (LSTR)

Der Grosse Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Artikel 55 der Gemeindeordnung vom 22. Dezember 2000 das folgende

LIEGENSCHAFTSSTEUERREGLEMENT (LSTR)

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

	Art. 1
Gegenstand	Die Gemeinde Ostermundigen erhebt in Anwendung von Art. 258ff des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
	Art. 2
Steuersatz	Der Liegenschaftssteuersatz wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch den Grossen Gemeinderat jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG), unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 56 Bst. a GO).
	Art. 3
Verfahren	¹ Die Liegenschaftssteuer wird von der Gemeinde veranlagt (Art. 262 Abs. 1 StG). ² Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).
	Art. 4
Steuerbezug	Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt durch die Gemeinde.
	Art. 5
Widerhandlungen/Bussen	Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat Ostermundigen ausgesprochen (Art. 50 GV).

II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. März 2002 in Kraft.

Ostermundigen, 13. Dezember 2001
Grosser Gemeinderat

Carlo Sechi
Präsident

Marianne Meyer
Sekretärin

Bescheinigung

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Ostermundigen, 19. Februar 2002

Otto Stalder
Gemeindeschreiber